

Ausgabe 2015

ZUSATZBEDINGUNGEN FÜR DIE VERSICHERUNG VON NICHTRAUCHERN

1. Versicherung von Nichtrauchern

Das Rauchen stellt eine wesentliche Erhöhung des versicherten Risikos dar. Die Prämien für die Versicherung von Nichtrauchern sind gegenüber denjenigen von Rauchern reduziert. Das Verschweigen des Rauchens bei der Antragstellung stellt eine Anzeigepflichtverletzung dar. Pax kann innert 4 Wochen seit Kenntnis dieser Anzeigepflichtverletzung den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen und die Leistungspflicht für bereits eingetretene Schadenfälle kann entfallen (Artikel 6 Versicherungsvertragsgesetz). Rauchen im Sinne dieser Bedingungen umfasst das Rauchen von allen Genuss- und Betäubungsmitteln, insbesondere von Zigaretten, E-Zigaretten, Zigarren und Pfeifen.

2. (Wieder-) Aufnahme des Rauchens

2.1 Meldepflicht

Beginnt eine als Nichtraucher versicherte Person mit dem Rauchen oder nimmt sie das Rauchen wieder auf, so muss Pax unverzüglich darüber informiert werden. Die Versicherung wird dann auf eine für Raucher umgestellt.

2.2 Einschränkung des Versicherungsschutzes

Wird die (Wieder-) Aufnahme des Rauchens Pax nicht gemeldet, so wird im Todesfall die Todesfallleistung, die über das Deckungskapital hinausgeht, um die Hälfte gekürzt, und zwar unabhängig von der Todesursache.